

NOVEMBER 2020



NAP BEHINDERUNG 2022-2030

**VORSCHLÄGE DES ÖSTERREICHISCHEN
BEHINDERTENRATS ZUM THEMA
EUROPA UND INTERNATIONALES**

Mag.a Christina Wurzinger, E.MA; Mag.a Gudrun Eigelsreiter, MSc.
Österreichischer Behindertenrat
Favoritenstraße 111, 1100 Wien
www.behindertenrat.at
ZVR-Zahl: 413797266

Inhaltsverzeichnis

1. Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten

Ausgangslage	3
Ziele	3
Maßnahmen	3
Indikatoren	3

2. Flüchtlinge und Fremde mit Behinderungen

Ausgangslage	4
Ziele	4
Maßnahmen	5
Indikatoren	5

3. European Disability Rights Agenda

Ausgangslage	6
Ziele	6
Maßnahmen	6
Indikatoren	7

4. Europäische Struktur und Investitionsfonds

Ausgangslage Periode 2014-2020/2022	7
Ziele	7
Maßnahmen	8
Indikatoren	9
Ausgangslage Periode ab 2022	9
Ziele	9
Maßnahmen	9
Indikatoren	10

5. European Disability Card

Ausgangslage	10
Ziele	10
Maßnahmen	10
Indikatoren	11

6. EU-Vorgaben zur Vergabe und Barrierefreiheit

Ausgangslage	11
Ziele	11

Maßnahmen	11
Indikatoren	12
Geben Sie die Kapitelüberschrift ein (Stufe 3)	6

7. Europarat (Council of Europe)

Ausgangslage	12
Ziele	12
Maßnahmen	12
Indikatoren	13

8. Sustainable Development Goals

Ausgangslage	13
Ziele	13
Maßnahmen	13
Indikatoren	14

9. Entwicklungszusammenarbeit und Internationale Humanitäre Hilfe

Ausgangslage Entwicklungszusammenarbeit	14
Ausgangslage Internationale Humanitäre Hilfe	15
Ziele	16
Maßnahmen	16
Indikatoren	17

10. Europäische Säule Sozialer Rechte

Ausgangslage	18
Ziele	18
Maßnahmen	18
Indikatoren	18

Vorschläge für Maßnahmen zum NAP 2021 – 2030 / EU und Internationales



1. Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten

Ausgangslage:

Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten gibt es aktuell keine Stelle, die sich im Sinne einer Querschnittsmaterie mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen befasst.

Ziele:

- 2023 ist **Behinderung als Querschnittsthema** im Außenministerium angekommen, was sich in entsprechenden Strukturen und im Bewusstsein der Mitarbeiter*innen, sowie in sämtlichen Politiken und Programmen des Ressorts widerspiegelt.

Maßnahmen:

- Schaffung klarer und nachhaltiger **Strukturen** innerhalb des Außenministeriums zuständig **für die Belange von Menschen mit Behinderungen** (z.B. sektionsübergreifende Arbeitsgruppe).
- **Bewusstseinstraining und Sensibilisierung** in Richtung Disability Mainstreaming und umfassende Barrierefreiheit¹ für alle internen und externen Mitarbeiter*innen des Außenministeriums (so auch der Koordinationsbüros der OEZA, internationaler Vertretungen, etc.). Dasselbe ist notwendig für alle im internationalen Dienst tätigen Mitarbeiter*innen anderer Ressorts, sowie für die Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer.
- Bereitstellung einer hausinternen **Checkliste für umfassende Barrierefreiheit** bei der Organisation von Veranstaltungen und Kampagnen.
- **„Twin track Approach“** in Übereinstimmung mit der CRPD für Projekte: siehe Kapitel Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe.
- Aktiver Einsatz für **Disability Mainstreaming in internationalen Foren**, im Zusammenhang mit dem Verfassen von Resolutionen oder ähnlicher Dokumente (die nicht primär Menschen mit Behinderungen ansprechen), sowie im weiteren internationalen Diskurs.

Indikatoren:

- Gibt es eine neu geschaffene sektionsübergreifende **Struktur** innerhalb des Außenministeriums, die im Sinne des Querschnittscharakters für die Belange von Menschen mit Behinderungen zuständig ist?
- Wie viele **Sensibilisierungswshops** finden von 2023 bis 2027 statt? Sind sie verpflichtend und wie gut sind sie besucht?

¹ Umfassende Barrierefreiheit geht über rein bauliche Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Sinnesbehinderungen hinaus. Sie umfasst auch Information und Kommunikation (Verwendung leichter Sprache, Gebärdensprache, Brailleschrift, Web-Accessibility, etc.), soziale Barrieren im Sinne von Abbau von Vorurteilen, etc.

- Gibt es eine **Checkliste** für umfassende **Barrierefreiheit** und wie wird ihre Anwendung sichergestellt?

2. Flüchtlinge und Fremde mit Behinderungen

Ausgangslage:

Laut Schätzungen sind rund 15-20% der nach Österreich und Deutschland Geflüchteten Menschen mit Behinderungen. Trotzdem wird das Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Erstaufnahme **nicht erhoben** und auch später nicht einheitlich erfasst. Die Erstaufnahme ist eine Standardprozedur, die abgesehen von leicht ersichtlichen Behinderungen kein spezifisches „Screening“ inkludiert. Dies wirkt sich insbesondere für Personen mit nicht offensichtlichen Behinderungen oder psychischen Traumata negativ aus, da sie nicht adäquat betreut werden. Hinzu kommt, dass es weder ausreichend **barrierefreie Aufnahmezentren, Flüchtlingsunterkünfte oder Schubhaftzentren** gibt, noch werden Hilfsmittel und notwendige **Unterstützungsmaßnahmen**, wie auch psychologische Betreuung ausreichend bereitgestellt. Viele Betroffene können aufgrund mangelnder Sprachenkenntnisse, mangelnder Information oder Barrieren aufgrund ihrer Behinderung die für sie notwendige Unterstützung nicht selbstständig anfordern. Mangelnde Unterstützung aus psychologischer, wie auch praktischer Sicht gibt es zudem im Zusammenhang mit **aufenthaltsbeendenden Maßnahmen**, bei denen Betroffene einer besonderen Stresssituation ausgesetzt sind.

Zudem geht mit Ende des Jahres 2020 die Zuständigkeit für die Betreuung und Rechtsberatung von Flüchtlingen mit Anfang 2021 auf die **BBU GmbH** (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen) über. Dies bedeutet eine besondere Herausforderung für den Rechtsschutz und die Betreuung von Flüchtlingen generell und solchen mit Behinderungen im Besonderen.

Ziele:

- 2023 gibt es ausreichend bedarfsgerechte **barrierefreie Unterkünfte** für Flüchtlinge sodass für jede betroffene Person ein Platz zur Verfügung steht.
- Ab 2022 wird der **Gesundheitsstatus**, sowie das Vorliegen von Behinderungen oder Traumata von Flüchtlingen standardmäßig und datensensitiv erhoben und entsprechender Handlungs- und Unterstützungsbedarf festgestellt. Hierzu gibt es entsprechende Vorgaben des Innenministeriums für die BBU.
- Ab 2022 sind bedarfsgerechte **Unterstützungsstrukturen** für Flüchtlinge mit Behinderungen, sowie Hilfsmittel, Medikamente etc. ausreichend vorhanden und barrierefrei zugänglich.
- Ab 2022 werden regelmäßige, verpflichtende, **Sensibilisierungsworkshops** für das Personal in **Aufnahmezentren und der weiteren Versorgung** abgehalten. Hier werden sie auf die Bedarfe von und auf einen respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult.

- Ab 2022 werden regelmäßige, verpflichtende, **Sensibilisierungsworkshops** für den respektvollen und sensiblen Umgang mit Flüchtlingen mit und ohne Behinderungen im Zusammenhang mit **aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** abgehalten.

Maßnahmen:

- Zeitnaher Ausbau von **barrierefreien Unterkünften** für Flüchtlinge.
- **Erfassung** des gesundheitlichen Zustands bzw. des Vorhandenseins einer Behinderung (auch eines Traumas) und des entsprechenden Unterstützungsbedarf bereits bei der Aufnahme. Berücksichtigung dessen in weiterer Folge.
- Schaffung koordinierter **Unterstützungsstrukturen** für Flüchtlinge mit Behinderungen in den Erstaufnahmezentren und in der weiterführenden Versorgung.
- Schaffung koordinierter **Unterstützungsstrukturen** für Flüchtlinge mit und ohne Behinderungen in Schubhaftzentren, sowie im Zuge des gesamten Abschiebevorgangs.
- Entsprechende **Organisation der notwendigen medizinischen Versorgung, von Unterstützungsmaßnahmen, Hilfsmitteln und Pflege** für Flüchtlinge mit Behinderungen. Dies muss **automatisch** (dh. ohne notwendige Eigeninitiative der Betroffenen) erfolgen.
- **Sensibilisierung und Schulung für Personal** in Aufnahmezentren und in der weiteren Versorgung in Bezug auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen.
- **Sensibilisierung und Schulung für Personal** in Schubhaftzentren und in Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen generell in Bezug auf die Bedarfe von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Indikatoren:

- Wie hoch ist der Prozentsatz von **barrierefreien Unterkünften** für Flüchtlinge in Österreich, aufgeschlüsselt nach Form/Art der Barrierefreiheit bzw. barrierefreiheitsschaffenden Maßnahmen?
- Wie hoch ist die **Zahl** bzw. Anteil an Flüchtlingen mit Behinderungen/ Traumata/ gesundheitlichen Einschränkungen? Und welcher **Unterstützungs- bzw. Handlungsbedarf** ergibt sich daraus?
- Statistische Erhebung der **Unterstützungsstrukturen** in Österreich für Flüchtlinge mit Behinderungen im Vergleich zum festgestellten Unterstützungs- bzw. Handlungsbedarf.
- Welche **Hilfsmittel** wurden im Zeitraum ab 2022 jährlich vergeben und wie ist das Verhältnis der Vergabe zum festgestellten Bedarf?
- Wie viele **Sensibilisierungsworkshops** zum Thema Flüchtlinge mit Behinderungen fanden ab 2022 jährlich für das Personal in Aufnahmezentren und der weiteren Versorgung statt?
- Wie viele **Sensibilisierungsworkshops** zum Thema Bedarfe von Flüchtlingen mit und ohne Behinderungen fanden ab 2022 jährlich für das

Personal in Schubhaftzentren und bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen generell statt?

Erhebung **qualitativer Indikatoren**, wie beispielsweise

- **Umfrage unter den Mitarbeiter*innen** der BBU wie sich ihr tägliches „Zusammenleben“ mit den Betroffenen gestaltet.
- Zeigen die zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen **Wirkung**? Sind etwa kritische Situationen besser zu bewältigen?
- **Umfrage unter den zu Betreuenden** zur Abdeckung ihrer Bedürfnisse in lebenspraktischer, wie in psychologischer Sicht.

3. European Disability Rights Agenda

Ausgangslage:

Die EU hat sich verpflichtet, Anfang 2021 eine verstärkte europäische Behindertenstrategie zu verabschieden. Diese **post 2020 European Disability Strategy** folgt der auslaufenden European Disability Strategy 2010-2020 nach und trägt den Titel **European Disability Rights Agenda**. Sie bildet das europäische Pendant zum Nationalen Aktionsplan Behinderung. Allerdings kam der Prozess, wie auch die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen im Laufe des Jahres 2020 ins Stocken. Es wurde bis dato (Anfang November 2020) weder ein Entwurf der Strategie veröffentlicht, noch wurde der Evaluierungsbericht veröffentlicht. Die Effektivität der auslaufenden Behindertenstrategie wird aufgrund mangelnder Konkretisierung, Mängel bei der Partizipation, beim Monitoring, als auch in der Umsetzung als deutlich beschränkt eingestuft.

Ziele:

- Verbesserte **Partizipation** von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei der Planung und Umsetzung der neuen Strategie
- Erhöhung der effektiven Umsetzung durch **budgetäre Regelungen, klare Zeitrahmen und geeignete Koordinierung**.
- Umfassendere Abdeckung bisher vernachlässigter **Themenbereiche**.
- Verbesserung der **Qualität** von Planung und Durchführung der neuen Strategie.
- Gewährleistung von unabhängigem **Monitoring** der neuen Strategie.

Maßnahmen:

- Durchgehende **Partizipation** von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei der Planung und Umsetzung der neuen Strategie.
- Einführung eines adäquaten **Budgets** und **klarer Zeitrahmen** für die Maßnahmen bereits bei der Erstellung der neuen Strategie.
- Einführung eines **interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus**, um die Umsetzung zu gewährleisten.
- Inhaltliche **Ausweitung auf folgende Themen**: Freies Wahlrecht, Entwicklungszusammenarbeit, Frauen mit Behinderungen (einschließlich genderbasierte Gewalt), die digitale Kluft, Gesundheitsversorgung, Personenfreizügigkeit und Passagierrechte, Datensammlung, Beitritt zur

Istanbul Konvention, Zugang zu Europäischen Wahlen und Verbot der Verwendung von EU-Mitteln für Aktivitäten, die nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention übereinstimmen.

- Berücksichtigung der **Evaluierungsergebnisse** bei der Planung und Durchführung der neuen Strategie.
- Beauftragung eines **unabhängigen Monitorings** der Umsetzung der neuen Strategie und laufende Anpassung entsprechend der Monitoring-Ergebnisse.

Indikatoren:

- Welche konkreten **Partizipationsaktivitäten** wurden gesetzt? Wie groß war die **Beteiligung** und welche Auswirkungen auf die Strategie hatte diese?
- Sind die Maßnahmen der neuen Strategie mit einem **konkreten Budget** und klaren **Zeitrahmen** versehen?
- Existiert ein **interinstitutioneller Koordinierungsmechanismus** zur Umsetzung der neuen Strategie?
- Gibt es ein laufendes unabhängiges **Monitoring** der neuen Strategie?

4. Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Ausgangslage Periode 2014-2020/2022:

Über die Hälfte aller EU-Mittel werden über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)² an die EU-Mitgliedsstaaten verteilt. Die ESI-Fonds bestehen aktuell aus dem ESF³, dem ELER⁴, dem EFRE⁵, dem EMFF⁶ und dem Kohäsionsfonds. Die aktuelle Periode wird mindestens um ein Jahr, höchstwahrscheinlich um 2 Jahre verlängert. Mit der Regelung n+3, die besagt, dass die Gelder bis zu 3 Jahre nach Periodenende ausgegeben werden dürfen, ergibt sich eine Relevanz der „alten“ Regelungen bis 2024/2025. Für die Verteilung der Gelder gelten bestimmte Regeln, die in Bezug auf Barrierefreiheit und die Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen nicht immer eingehalten werden.

Ziele:

- Ab 2022 werden die **ESIF** österreichweit im Sinne der **CRPD** und im Sinne der Angaben in der **Common provisions regulation** im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und De-Institutionalisierung verwendet.
- Ab 2022 kommen die europäischen Gelder gleichermaßen Personen mit höherem Unterstützungsbedarf zugute, insbesondere auch Jugendlichen mit **hohem Unterstützungsbedarf**.

² Für mehr Infos siehe: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/funding-opportunities/funding-programmes/overview-funding-programmes/european-structural-and-investment-funds_de

³ Europäischer Sozialfonds

⁴ Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes

⁵ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

⁶ Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Maßnahmen:

- Entwicklung eines konkreten, verbindlichen und mit good practice Beispielen versehenen **Leitfadens** für die Verwendung des **ELER für soziale Angelegenheiten** durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium) in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen für die laufende und die kommende ELER Periode auf Basis des entsprechenden Informationsschreibens des Österreichischen Behindertenrats.⁷ (Der Leitfaden soll den Ländern bei der Erstellung der länderspezifischen Richtlinien zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projekten der sozialen Angelegenheiten im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung dienen, sowie zur barrierefreien und CRPD-konformen Ausgestaltung der entsprechenden Calls).
- Entwicklung von **ESF-finanzierten Angeboten für Jugendliche mit höherem Unterstützungsbedarf** zur Vermeidung der Weiterleitung vom Jobcoaching direkt in die Beschäftigungstherapie. (Notwendige Aspekte der Angebote wären z.B. intensive Zukunftsplanung, intensive Persönliche Assistenz und intensive Praktika).
- Erleichterung der Antragsstellung für EU-kofinanzierte Projekte im Sinne der **umfassenden Barrierefreiheit des Antragsverfahrens**.
- Sicherstellung der **Verwendung der ESIF** im Sinne der **CRPD** und im Sinne der Angaben in der **Common provisions regulation** im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und De-Institutionalisierung bedeutet u.a., dass keine Institutionen oder sonstige segregierende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen förderungsfähig sind. Dafür notwendig sind:
 - **Klare Vorgaben** zu Disability Mainstreaming, umfassender Barrierefreiheit und zu Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen als Förderungsbedingung.
 - **Nachvollziehbarkeit** der Einhaltung der „ex-ante-Konditionalitäten“ im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen (Kriterien der Nicht-Diskriminierung und Barrierefreiheit) durch verpflichtende Dokumentation.
 - **Tatsächliches Monitoring** der Verwendung der ESIF durch die Begleitausschüsse. (Die aktuelle Konstruktion ist hierfür unzureichend und müsste allenfalls ausgebaut werden).
 - Schaffung von **Sanktionsmöglichkeiten** bei der Fehlverwendung der Gelder (z.B. in Form von temporären Ausschlüssen aus dem Vergabeverfahren).
 - Sicherstellung, dass die als Antwort auf die **COVID 19 – Krise** erhöhte **Flexibilität in der Verwendung der EU-Gelder** (um schnellere und passende Maßnahmen setzen zu können) nicht auf Kosten von Menschen mit Behinderungen ausgeübt wird.

⁷ Dieses wurde bereits 2019 in Zusammenarbeit mit dem BMASK entwickelt und zur Bundeländersitzung am 21. November 2019 als Handout gereicht. Dennoch musste der Behindertenrat feststellen, dass seither seitens der Landesbehörden wiederholt gegen dessen Inhalt gehandelt wurde.

Indikatoren:

- Existiert im Jahr 2021 ein verbindlicher, mit good practice Beispielen versehener **Leitfaden** zur Verwendung des ELER? Und wird dieser seitens der zuständigen Behörden angewandt?
- **ESF-finanzierte Angebote für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf:**
 - **Ist-Erhebung 2022:** Wie viele ESF finanzierte Angebote für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf gibt es?
 - **Bedarfserhebung 2022**
 - Wurden die ESF-finanzierten Angebote für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf **entsprechend der Bedarfserhebung von 2022 bis 2030** erhöht?
- Ist das **Antragsverfahren für EU-kofinanzierte Projekte** im Jahr 2023 umfassend barrierefrei und ermöglicht es eine erleichterte Antragsstellung?
- Gibt es ab dem Jahr 2022 ein **Monitoring**, das überprüft, ob die ESIF im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eingesetzt werden? Welche **Sanktionsmöglichkeiten** werden bei Nicht-Einhaltung eingesetzt?

Ausgangslage Periode ab 2022:

Aktuell herrscht noch Unklarheit über die genaue künftige Ausgestaltung der EU-Fonds. Die ESI-Fonds werden zwar weiterhin unter einer Dachverordnung geregelt, die sich gerade in Ausarbeitung befindet. Allerdings wird der ELER künftig nicht mehr Teil der ESI-Fonds sein, sondern unter der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) geregelt werden. Dennoch findet die UN-BRK weiterhin Anwendung, da sie von der EU 2011 ratifiziert wurde.

Ziele:

- Ab 2022 werden die **ESIF** österreichweit im Sinne der **CRPD** und im Sinne der Angaben in der **Common provisions regulation** im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und De-Institutionalisierung verwendet.
- Ab 2022 kommen die europäischen Gelder gleichermaßen Personen mit höherem Unterstützungsbedarf zugute, insbesondere auch Jugendlichen mit **hohem Unterstützungsbedarf**.

Maßnahmen:

- Auch die neue Common Provisions Regulation wird aller Wahrscheinlichkeit nach Regelungen zur **Nicht-Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen und zu **Barrierefreiheit**, sowie Verweise zur UN-BRK enthalten. Die oben beschriebenen Maßnahmen sind für die **ESI-Fonds** daher **weiterhin sinngemäß anzuwenden**.
- Beachtung der **Prinzipien und Regelungen der UN-BRK** bei der künftigen Ausgestaltung und Programmierung des **ELER**, insbesondere der Vorgaben

zur Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen⁸, zur Barrierefreiheit⁹, zur Partizipation¹⁰, sowie zur De-Institutionalisierung¹¹.

Indikatoren:

- Die **oben genannten Indikatoren** sind sinngemäß anzuwenden.
- **Nicht-Diskriminierung und Barrierefreiheit:**
 - **Ist-Erhebung:** Einhaltung der „ex-ante-Konditionalitäten“ im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen durch verpflichtende Dokumentation.
 - **Monitoring 2022-2030:** jährliche Überprüfung der Einhaltung von Nicht-Diskriminierung und Barrierefreiheit

Sinngemäß sind die in diesem Kapitel gelisteten Vorgaben für die Verwendung aller europäischer Mittel einzuhalten.

5. European Disability Card

Ausgangslage:

Der Europäische Behindertenausweis (European Disability Card) soll Menschen mit Behinderungen die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat erleichtern. Mit dem Ausweis erhalten Ausweisbesitzer*innen Zugang zu bestimmten Ermäßigungen für Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen mit Behinderungen dieses Landes. Österreich ist leider kein Partnerland der Pilotphase des Europäischen Behindertenausweises. 2019 begann die Europäische Kommission mit der Evaluierung des Pilotprojekts. Möglicherweise kommt es zu einer Fortsetzung des Projekts bzw. zu einer zweiten Finanzierungsrunde.

Bedauerlicher Weise gibt es keine europaweiten Standards bei der Zuerkennung des Behindertenstatus. Dies behindert die Personenfreizügigkeit von Europäer*innen mit Behinderungen maßgeblich.

Ziele:

- **Einführung des Europäischen Behindertenausweises** auch in Österreich.
- Aufnahme einer **breiten Palette von Dienstleistungen** in den Ausweis, insbesondere Verkehr.
- Schrittweise Angleichung und Etablierung **europaweiter Standards für die Zuerkennung des Behindertenstatus.**

Maßnahmen:

- Unterstützung der Weiterführung des Projekts auf EU-Ebene und **Teilnahme als Partnerland** in einer neuen Finanzierungsrunde.

⁸ Art. 5 UN-BRK.

⁹ Art. 9 UN-BRK.

¹⁰ Insbesondere Art. 4 Abs. 3 UN-BRK.

¹¹ Art. 19 UN-BRK.

- Österreich unterstützt im Vorfeld die Aufnahme einer **deutlich breiteren Palette an Dienstleistungen** in den Ausweis, unter anderem Verkehr.
- Thematisierung und Hinwirken auf europäischer Ebene, um europaweite Standards für die Zuerkennung des Behindertenstatus zu etablieren.

Indikatoren:

- Welche **Position** vertritt Österreich auf EU-Ebene zur Weiterführung des Projekts Europäischer Behindertenausweis ein?
- Ist Österreich **Partnerland** in einer allfälligen zweiten Finanzierungsperiode?
- Wurde die **Palette an Dienstleistungen**, die der Europäische Behindertenausweis abdeckt, erweitert? Beispielsweise um den Bereich Vergünstigungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel?
- Welche **aktiven Maßnahmen** setzt Österreich auf EU-Ebene, um auf eine **Vereinheitlichung der Standards** für die Zuerkennung des Behindertenstatus hinzuwirken?

6. EU-Vorgaben zu Vergabe und Barrierefreiheit

Ausgangslage:

Die Europäische Norm EN 301549 (Accessibility in Public Procurement) bestimmt die Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge und muss bei allen Fördermaßnahmen beachtet werden. Zu diesen Kriterien zählen u.a. Barrierefreiheit und der „Design for all“ Ansatz. Diese Kriterien werden vom österreichischen Bundes-Vergabegesetz nicht adäquat aufgenommen und umgesetzt. Das Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG), welches die Web-Accessibility-Richtlinie der EU umsetzt, besagt, dass die Webseiten sowie mobilen Anwendungen (Apps) des Bundes barrierefrei nutzbar sein müssen und ist seit 2017 in Österreich in Kraft. Hier besteht noch Handlungsbedarf, so dass wirklich alle Webseiten und Anwendungen des Bundes barrierefrei sind. Auch der European Accessibility Act (EAA) über barrierefreie, digitale Produkte und Dienstleistungen muss bis 2025 in nationales Recht umgesetzt werden und bereits 2022 muss Österreich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Ziele:

- 2022 ist Barrierefreiheit ein **Kriterium** bei der **Öffentlichen Beschaffung**. Auch Vergabepattformen sind barrierefrei. Nicht vorhandene Barrierefreiheit ist ein Ausschlusskriterium.
- Ab 2022 ist die Einhaltung des **Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG)** vollumfänglich sichergestellt.
- Ab 2025 ist die Einhaltung des **European Accessibility Acts (EAA)** als Mindeststandard für Barrierefreiheit sichergestellt.

Maßnahmen:

- Überarbeitung von Förderanträgen und Informationsbroschüren sowie öffentlichen Webauftritten, so dass diese **barrierefrei bedienbar** und nutzbar sind.

- Sicherstellung der Einhaltung des **EAA und des WZG** durch Österreich und bei öffentlichen Auftritten der österreichischen Behörden.
- Einführung von **Sanktionsmaßnahmen** bei Nichteinhaltung, wie z.B.: (befristeter) Ausschluss aus dem Auftragskataster oder von den öffentlichen Aufträgen.

Indikatoren:

- Ist mangelnde **Barrierefreiheit** ein **Ausschlusskriterium** bei der öffentlichen Vergabe?
- Findet ein **regelmäßiges Monitoring** der Einhaltung des WZG (ab 2022) und des EAA (ab 2025) statt?

7. Europarat (Council of Europe)

Ausgangslage:

„Menschenrechte für alle“ ist der Titel der neuen Europarat-Strategie für Menschen mit Behinderungen, die von 2017-2023 umgesetzt werden soll. Die Praxis zeigt, dass die Europaratsstrategie auf nationaler Ebene nicht sehr bekannt ist – weder auf Bundes- noch auf Länderebene. Außerdem scheint es auch innerhalb des Europarates Aufholbedarf in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu geben. Jüngere Urteile des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) lassen in alarmierender Weise die Vorgaben der UN-BRK unberücksichtigt und spiegeln ein überkommenes Bild von Menschen mit Behinderungen wider.¹²

Ziele:

- 2022 ist die **Europaratstrategie** beim öffentlichen Dienst auf Bundes- und Landesebene angekommen, was sich im Bewusstsein der Mitarbeiter*innen, sowie in sämtlichen Politiken und Programmen widerspiegelt.
- Ab 2022 entspricht die **Rechtsprechung des EGMR** den Vorgaben und Prinzipien der UN-BRK, insbesondere dem rechtsbasierten Ansatz und dem sozialen Modell von Behinderung.

Maßnahmen:

- Entwicklung konkreter Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene, sowie im Europarat selbst zur **Bewusstseinsbildung** und zur Berücksichtigung der Europaratstrategie für Menschen mit Behinderungen 2017-2023 (z.B. ressortübergreifende Workshops/Trainings/etc.).
- Österreichisches Hinwirken auf verpflichtende **Schulungen der EGMR-Richter*innen** (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) zur Anwendung der UN-CRPD bei der EGMR-Rechtsprechung.

¹² Vgl. beispielsweise „Stoian gegen Rumänien“: <http://www.edf-feph.org/newsroom/news/european-court-human-rights-fails-students-disabilities>. Zuletzt aufgerufen am 27.7.2020.

Indikatoren:

- Welche **bewusstseinsbildenden Maßnahmen** hinsichtlich der Europaratstrategie fanden von 2022 bis 2023 statt?
- **Monitoring der Rechtsprechung** des EGMR in Hinblick auf deren Kompatibilität mit den Vorgaben und Prinzipien der UN-BRK ab 2022.

8. Sustainable Development Goals

Ausgangslage:

Die globale 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Zielen (SDGs) ist seit 2016 in Kraft und gibt einen klaren Fahrplan vor, wie Armut, Klimawandel und Ungleichheit entgegnet werden muss. Inklusion und die Verpflichtung, die am meisten benachteiligten Menschen proaktiv einzubeziehen, sind darin prominent enthalten.¹³ Die Ziele gelten universell, d.h. nicht nur für Entwicklungsländer, sondern auch für Länder mit hohem Einkommen. Die Umsetzung durch die Österreichische Bundesregierung und die Länder erfolgt schleppend. Es fehlt eine gesamtstaatliche Strategie, wie auch der Rechnungshof 2018 in seinem Bericht kritisierte.¹⁴

Umsetzungsfortschritte werden international – durch Fortschrittsberichte an die Vereinten Nationen und das internationale Indikatorenset – und national – durch Monitoring seitens der Statistik Austria – gemessen. Das österreichische Indikatorenset hat in einigen Punkten massive Lücken, wie beispielsweise beim Ziel 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung“¹⁵.

Ziele:

- 2023 entspricht das österreichische **Indikatorenset** weitestgehend dem internationalen UN-Indikatorenset, sodass auch die Umsetzung der SDG´s im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen evaluiert werden kann.
- 2023 sind Menschen mit Behinderungen und DPOs umfassend in den SDG Umsetzungsprozess **eingebunden**.

Maßnahmen:

- Anwendung des **UN Indikatorensets**¹⁶ bzw. der aktuell in Arbeit befindlichen **Indikatoren des OHCHR**, welche die CRPD und SDGs miteinander verschränken¹⁷ für die Umsetzung der SDGs und deren Überprüfung in

¹³ Nähere Infos siehe: <https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>

¹⁴ https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Entwicklungsziele_Vereinten_Nationen_2030.pdf

¹⁵ Zu Unterziel 4a („Bildungseinrichtungen behindertengerecht (...) ausbauen, die eine inklusive Lernumgebung für alle bieten“) gibt es einen internationalen Indikator der UN, aber keinen im österreichischen Indikatorenset. Siehe:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/internationales/agenda2030_sustainable_development_goals/un-agenda2030_monitoring/index.html

¹⁶ <https://unstats.un.org/sdgs/iaeg-sdgs/>

¹⁷ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Disability/Pages/EUAndOHCHRProjectBridgingGapI.aspx>

Österreich. (Zumindest müsste das aktuelle Indikatorenset der Statistik Austria unter Zugrundelegung der genannten internationalen Indikatoren gründlich überarbeitet werden).

- Deutlich **verstärkte und konsequente Einbindung** von DPOs und Menschen mit Behinderungen bei der Planung der Umsetzung und bei der Berichterstattung im Zusammenhang mit den SDGs.

Indikatoren:

- Wie viele **partizipative Veranstaltungen** (unter Einbindung der organisierten Menschen mit Behinderungen) zur Umsetzung der SDGs in Österreich haben im Zeitraum 2023-2025 stattgefunden?
- In welchem Ausmaß und inwiefern spiegelt das **österreichischen Indikatorenset** zur Umsetzung der SDGs, die 11-malige Erwähnung in der Agenda 2030 von Menschen mit Behinderungen zwischen 2023 und 2026 wider?

9. Entwicklungszusammenarbeit und Internationale Humanitäre Hilfe

Ausgangslage Entwicklungszusammenarbeit

Das **EZA-Gesetz**¹⁸ gibt unter anderem vor, dass Entwicklungspolitik alle Maßnahmen zu umfassen hat, *„die geeignet sind, die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern oder eine Beeinträchtigung dieser Entwicklung hintanzuhalten; sie umfasst insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit.“* und, dass bei allen Maßnahmen *„in sinnvoller Weise die Bedürfnisse von Kindern und von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen“* sind.¹⁹

Artikel 32 der **UN-BRK** verpflichtet Österreich, alle staatlichen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) inklusiv zu gestalten und geeignete und wirksame Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele der Konvention zu setzen.

Dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten obliegt die entwicklungspolitische Kohärenz für die öffentliche Entwicklungshilfeleistung (ODA) Österreichs. Die Mittel für die **ODA** werden von einer Reihe öffentlicher Stellen gespeist und erbracht.²⁰

In der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden zwar punktuelle Maßnahmen in Richtung Inklusion gesetzt²¹, wirksame Mechanismen zur **systematischen Inklusion** von Menschen mit Behinderungen in der OEZA fehlen aber. Behinderung ist noch immer kein verpflichtendes Querschnittsthema. Inklusion

¹⁸ BGBl 65/2003.

¹⁹ § 1 Abs. 2 und 4 EZA-Gesetz.

²⁰ Unter anderem vom Bundesministerium (BM) für Finanzen, vom BM für Landesverteidigung, vom BM für Nachhaltigkeit und Tourismus, sowie vom Sozialministerium.

²¹ So wurden in den letzten Jahren beispielsweise Fragen zu Barrierefreiheit und zur Erreichung von benachteiligten Gruppen in die Antragsformate der Austrian Development Agency aufgenommen und einige Projekte mit Fokus auf Menschen mit Behinderungen gefördert.

und die Umsetzung des **Twin-Track-Approaches**²² wurden in der Vergangenheit nicht systematisch gemessen; ab 2019 erfolgt die freiwillige Einführung des **OECD DAC Disability Markers. Partizipation** in der Entwicklung und dem Monitoring von Strategien erfolgt in Österreich bzw. in den Partnerländern nur sporadisch. Der 2011 eingerichtete **OEZA Arbeitskreis „Menschen mit Behinderungen“**, welcher fachliche Beratung durch entwicklungspolitische Organisationen, die Wissenschaft und DPOs für die OEZA gewährleisten soll, wurde nur vereinzelt einberufen und erst Ende 2019 reaktiviert.

Zudem geht der OEZA-Schwerpunkt auf Gleichberechtigung und Förderung von Frauen²³ noch nicht gezielt auf **Frauen und Mädchen mit Behinderungen** ein. Damit steigt das Risiko, dass diese Gruppe von Frauenförderungsprogrammen ausgeschlossen wird.

Ausgangslage Internationale Humanitäre Hilfe

Artikel 11 **UN-BRK** verpflichtet Österreich die Katastrophenvorsorge und Katastrophenhilfe in Österreich wie auch international inklusiv zu gestalten, sowie geeignete und wirksame Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele der Konvention zu setzen.

Humanitäre Hilfe ist eine **Gesamtaufgabe der österreichischen Bundesregierung**. Das Bundesministerium für Inneres ist für die Koordination der internationalen Katastrophenhilfe zuständig. Nach humanitären Krisen und Katastrophenfällen im Ausland kann die Bundesregierung Mittel aus dem Auslandskatastrophenfonds für Maßnahmen der humanitären Hilfe zur Verfügung stellen. Der Fonds ist mit 25 Millionen Euro pro Jahr dotiert und wird vom Außenministerium verwaltet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet in jedem einzelnen Fall der Ministerrat.

In der **Internationalen Humanitären Hilfe**, die Österreich (verwaltet durch das Außenministerium) leistet, ist die systematische Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen noch nicht erfolgt. Menschen mit Behinderungen werden in der Leitlinie „Internationale Humanitäre Hilfe“ (2007) genannt, eine **Verpflichtung zur inklusiven Gestaltung** der entsprechenden Programme, die von Österreich finanziert werden, **gibt es nicht**. Österreich ist der **„Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action“** auch vier Jahre nach dem Istanbul Humanitarian Summit noch nicht beigetreten. Diese wäre eine konkrete Handlungsanleitung zur Umsetzung von Artikel 11 UN-BRK. Zudem kann auf fundierte internationale Standards²⁴ zurückgegriffen werden, die eine klare Handlungsanleitung für eine inklusive Humanitäre Hilfe geben.

²² Twin-Track-Approach bedeutet, parallel zu der Förderung von spezifischen Programmen für Menschen mit Behinderungen, die allgemeine Programme barrierefrei und inklusiv geplant und durchgeführt werden müssen.

²³ https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/3_JP/2019-2021_Dreijahresprogramm.pdf.

²⁴ Humanitarian inclusion standards for older people and people with disabilities (2018): <http://www.helpage.org/download/5a7ad49b81cf8>

Ziele

- Bis 2023 wird ein **OEZA-Aktionsplan** der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und Internationalen Humanitären Hilfe in partizipativer Weise erstellt.
- Im Jahr 2030 sind **100% aller Gebäude der OEZA** (Austrian Development Agency, Koordinationsbüros in den Partnerländern), die gesamte **Kommunikation und Veranstaltungen barrierefrei**.
- 100% der österreichischen ODA-relevanten Programme und Aktivitäten (Official Development Assistance) entsprechen dem **OECD DAC Disability Marker 1**; 30% entsprechen dem Disability Marker 2.
- Die **internationalen Standards in der Humanitären Hilfe zur Inklusion**²⁵ werden regelmäßig angewendet.

Maßnahmen

- **Strategie und programmatische Arbeit**
 - 2021 – 2022: Partizipative Erstellung eines **OEZA-Aktionsplans** zur Umsetzung von Art. 11 und 32 UN-BRK. Dieser sollte die folgenden Bereiche beinhalten: die Verankerung von Inklusion in allen Verfahren und Strukturen (keine Ausnahmen wie z.B. bei Wirtschaftspartnerschaften); die Förderung konkreter Vorhaben in Partnerländern; der Aufbau von Inklusionskompetenz aller OEZA-AkteurInnen; Wissensmanagement; Monitoring anhand konkreter Indikatoren²⁶.
 - Konsequente Anwendung des **Twin-Track-Approaches** in allen Policies, Fokusbereichen (wie z.B. Gender) und Programmen entsprechend der CRPD und in Übereinstimmung mit der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung, mit konkreten Zielen, Maßnahmen, Indikatoren und Budget.
 - Verpflichtung zur Anwendung des **OECD DAC Disability Markers** und Aufschlüsselung von Daten und Statistiken von OEZA-Projekten nach Behinderung, in Übereinstimmung mit der 2030 Agenda (disability-disaggregated data).
 - Künftige ‚Lighthouse‘ Projekte/Programme der OEZA müssen zumindest den **Disability Marker 1** erfüllen.
 - **Akkreditierung als Humanitäre Organisation** ausschließlich jener Organisationen, die die internationalen Standards zur inklusiven Humanitären Hilfe nachweisbar anwenden.
 - **Personelle Entsendungen** müssen allen Menschen offenstehen und entsprechende Assistenzleistungen vorsehen.

- **Partizipation**

²⁵ Humanitarian inclusion standards for older people and people with disabilities (2018):

<http://www.helpage.org/download/5a7ad49b81cf8>

²⁶ Die CRPD Indikatoren zu Art. 32, die momentan vom OHCHR finalisiert werden, bieten sich dafür sehr gut an:

<https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Disability/BridgingTheGapI/Article%2032%20Indicators%200ENG.docx>

- In den Partnerländern der OEZA Etablierung eines **regelmäßigen Austausches** mit der Zivilgesellschaft, insbesondere der Organisationen der Menschen mit Behinderungen.
- Formalisierung des Arbeitskreises **„Inklusive Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe“** (vormals „Menschen mit Behinderungen). **Konsultation und Berücksichtigung** der Ergebnisse des Arbeitskreises bei der Erarbeitung entwicklungspolitischer Maßnahmen.
- **Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit**
 - Mitgliedschaft im **GLAD Global Action for Disability Network**, um an dem internationalen Austausch mit staatlichen Donoren und der Zivilgesellschaft aktiv teilzunehmen.
 - Aktive Teilnahme an künftigen **„Global Disability Summits“**.
 - Beteiligung an gemeinsamen **internationalen „Lighthouse“ Projekten** zu Inklusion mit anderen Donoren, wie z.B. das EU- Projekt „Bridging the Gap“.
- **Spezifische Maßnahmen zur Humanitäre Hilfe**
 - Unterzeichnung und Umsetzung der **„Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action“**.
 - **Neufassung** der **Leitlinie „Internationale Humanitäre Hilfe“**, sodass diese dem Art.11 UN-BRK entspricht (unter Zugrundelegung des in Arbeit befindlichen General Comment des CRPD-Committees zu Art. 11 UN-BRK).
- **Barrierefreiheit und Verankerung der Inklusion bei MitarbeiterInnen**
 - **Training** der Mitarbeiter*innen des BMeiA und der ADA zu den Grundsätzen der UN-BRK, und der Umsetzung des OEZA-Aktionsplans.
 - **Beschäftigung** von Menschen mit Behinderungen als MitarbeiterInnen der OEZA in Österreich und den Schwerpunktländern.
 - Etablierung von **Disability Focal Points** in allen Koordinationsbüros und einer entsprechenden Vollzeitstelle in Austrian Development Agency.
 - Stufenplan für die Umsetzung der **Barrierefreiheit** der ADA Zentrale und aller Koordinationsbüros.
 - Einführung von barrierefreien Formaten der gesamten internen und externen **Kommunikation und Events** der OEZA und Humanitären Hilfe.

Indikatoren:

- Liegt ab 2024 ein **partizipativ erarbeiteter OEZA-Aktionsplan** der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und Internationalen Humanitären Hilfe vor? Qualitative Einschätzung desselben und Evaluierung im Jahr 2026 und 2029.
- Erhebung des Maßes an **Barrierefreiheit der Gebäude der OEZA** (Austrian Development Agency, Koordinationsbüros in den Partnerländern) und aller Kommunikations- bzw. Informationskanäle.

- **Statistische Evaluierung der ODA**, aufgeschlüsselt nach Behinderung und Alter.
- Evaluierung der Anwendung der **internationalen Standards zur Inklusion** in der Humanitären Hilfe im Jahr 2025 und 2029.

10. Europäische Säule Sozialer Rechte

Ausgangslage:

Auf Vorschlag der EU-Kommission wurde die Säule Sozialer Rechte²⁷ ins Leben gerufen. Sie soll die soziale Dimension der gesamten EU stärken – also höhere soziale Standards und höheren, sozialen Schutz für alle Menschen, schaffen. Begleitet wird die Säule vom Sozialpolitischen Scoreboard. Dieses enthält Indikatoren, um den gesellschaftlichen Fortschritt innerhalb der EU-Länder zu messen. Leider gibt es keinen Indikator zu Menschen mit Behinderungen.

Ziele:

- 2023 gibt es im **Sozialpolitischen Scoreboard** mehrere Indikatoren zu Menschen mit Behinderungen.
- 2022-2025 setzt sich Österreich dafür ein, dass sich die **Agenden** von **Menschen mit Behinderungen** im Rahmen der Europäischen Säule Sozialer Rechte widerspiegeln.

Maßnahmen:

- Proaktives Einbringen der Agenden von Menschen mit Behinderungen und Hinwirken auf **Indikatoren** für Menschen mit Behinderungen im **Score Board**.

Indikatoren:

- Welche **Indikatoren** für **Menschen mit Behinderungen** gibt es im Jahr 2023 im Sozialpolitischen Scoreboard der Europäischen Säule Sozialer Rechte?

²⁷ Für nähere Infos siehe: https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de